

## Öffentlich rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Viersen und dem Kreis Viersen zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses vom 29.08.2000/28.09.2000<sup>(Fn 1)</sup>

Gemäß §§ 1 und 15 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte NRW wird in Anlehnung an das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW vereinbart, dass für die Stadt Viersen und den Kreis Viersen durch die Bezirksregierung Düsseldorf ein gemeinsamer Gutachterausschuss gebildet werden soll.

1. Der gemeinsame Gutachterausschuss führt die Bezeichnung „Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Viersen“.
2. Der Sitz des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle ist Viersen; die Geschäftsstelle ist organisatorisch in die Kreisverwaltung Viersen eingebunden.
3. Die Ausstattung der Geschäftsstelle mit Personal und Sachmitteln obliegt dem Kreis Viersen, der auch die gesamten Kosten hierfür übernimmt.
4. Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, frühestens zum 01.11.2000 in Kraft und gilt für mindestens 20 Jahre. Die Geltungsdauer verlängert sich um jeweils weitere 10 Jahre, wenn die Vereinbarung nicht von einer der Gebietskörperschaften spätestens ein Jahr vor Fristablauf schriftlich gekündigt wird.

Viersen, den 28.09.2000

Viersen, den 29.08.2000

Dr. Vollert  
Landrat

Kropp  
Dezernent

Marina Hammes  
Bürgermeisterin

Trienekens  
Beigeordneter

### Genehmigung

Bezirksregierung  
31.1.6.20

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Viersen vom 29.08.2000 / 28.09.2000 über die Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NW. S. 621 / SGV. NW. 202) zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen vom 15.06.1999 (GV. NW. S. 386), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 02.10.2000

Im Auftrag

Schönerhofen

### Fußnote

(Fn 1) Amtsblatt Bezirksregierung Düsseldorf, 2000, Nr. 41 vom 12.10.2000, S. 282, in Kraft getreten am 01.11.2000